[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht

Postfach 2401

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

Gesuch nach Art. 699 Abs. 4 OR

Sehr geehrte Frau Oberrichterin, sehr geehrter Herr Oberrichter, sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

A [Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

B AG [Firma der Gesellschaft] Beklagte

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

**Bemerkung 1:** Die Terminologie ist uneinheitlich. Gewisse Gerichte gebrauchen Gesuchsteller/Ge-suchsgegner statt Kläger/Beklagter.

betreffend Einberufung einer Generalversammlung

stelle ich namens und im Auftrag des Klägers folgende

RECHTSBEGEHREN

* 1. Es sei für die Beklagte eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen mit den Traktanden und Beschlussanträgen:
     1. Traktandum 1: Abwahl aus dem Verwaltungsrat

Beschlussantrag:

Der Kläger beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung, die Abwahl von C, von [Heimatort] in [Wohnort], als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu beschliessen.

* + 1. Traktandum 2: Zuwahl in den Verwaltungsrat

Beschlussantrag:

Der Kläger beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung, die Zuwahl von F, geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort] in [Wohnort], als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu beschliessen.

* 1. Es sei der Notar des Notariatskreises I. zu beauftragen, innert fünf Tagen ab Urteilsdatum die ausserordentliche Generalversammlung der Beklagten inkl. Traktanden 1 und 2 per eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre, unter Angabe von Ort und Zeit, einzuberufen. Als Datum für die Generalversammlung sei ein Termin anzusetzen, der frühestens 22 Tage nach dem Versand der Einladung und spätestens 30 Tage nach dem Versand der Einladung stattfindet. Als Ort sei das Amtslokal des Notariats I., [Adresse], zu bezeichnen. Der Notar sei mit der Durchführung und Protokollierung der Generalversammlung zu beauftragen.

Bemerkung 2: Evtl. im Hauptstandpunkt als Rechtsbegehren Ziff. 2 direkte Einberufung durch das Gericht verlangen und Einberufung durch Notariat nur im Eventualstandpunkt, evtl. subeventualiter auch Anweisung zur Einberufung der Generalversammlung an den Verwaltungsrat unter Androhung nach Art. 292 StGB, vgl. III. Ergänzende Hinweise, 2. Vollstreckung, Rz 18.

* 1. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.) zulasten der Beklagten.

Begründung

**I. Ausgangslage**

A. Sachverhalt

* 1. Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihr Aktienkapital von CHF 100'000.00 ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00. Der Kläger ist Eigentümer von 40 Namenaktien, die restlichen 60 Namenaktien sind im Eigentum von J, K und L. C ist einziger Verwaltungsrat der Beklagten.
  2. Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 ersuchte der Kläger um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der Beklagten mit den Verhandlungsgegenständen (Traktanden) und Beschlussanträgen gemäss den eingangs erwähnten Rechtsbegehren, wobei er verlangte, die Einladungen seien spätestens bis am 16. Mai 2016 zu versenden und die Generalversammlung selbst habe bis spätestens am 16. Juni 2016 zu erfolgen. Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 setzte der Kläger der Beklagten eine Nachfrist von zwei Tagen an, um die Einladungen zu versenden. Eine Generalversammlung wurde nicht einberufen.
  3. [Ausführungen mit Belegen darüber, dass C die Geschäfte der B AG nicht gehörig führt und durch F ersetzt werden soll.]

B. Rechtliches

* 1. Gemäss Art. 699 Abs. 3 OR kann ein Aktionär, der mindestens 10% des Aktienkapitals vertritt, schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht innert angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag des Gesuchstellers die Einberufung anzuordnen (Art. 699 Abs. 4 OR).
  2. Das Gericht hat bei der Beurteilung der Klage lediglich zu prüfen, ob der Antragssteller Aktionär ist, ob die formellen Voraussetzungen von Art. 699 Abs. 3 und 4 OR erfüllt sind und tatsächlich ein Begehren an den Verwaltungsrat gestellt wurde, dem innert angemessener Frist nicht entsprochen wurde (vgl. BGE 142 III 16 E. 3.1 m.w.N.; BGer 4A\_605/2014 vom 05.02.2015 E. 2.1.2. m.w.H.; BSK OR II-Dubs/Truffer, Art. 699 N 16 m.w.N.).

II. Prozessuales

* 1. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 10 lit. b ZPO.

Bemerkung 3: Vgl. dazu III. Ergänzende Hinweise, 1. Allgemeines, Rz 7.

* 1. Die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich ergibt sich aus Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO und § 44 lit. b i.V.m. § 45 lit. c GOG/ZH.
  2. Es gilt das summarische Verfahren (Art. 250 lit. c Ziff. 9 ZPO).

III. Zum vorliegenden Gesuch

* 1. Der Kläger verfügt über 40 der 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 und damit über mehr als 10% des Aktienkapitals. Er ist somit zur Stellung eines Antrags auf Einberufung einer Generalversammlung berechtigt.
  2. Der Verwaltungsrat hat einem Begehren nach Art. 699 Abs. 3 OR innert angemessener Frist zu entsprechen (Art. 699 Abs. 4 OR). Die Angemessenheit beurteilt sich im Einzelfall anhand der konkreten Umstände, v.a. der Verhandlungsgegenstände der GV, die Grösse und Organisation der Gesellschaft sowie des Zeitaufwands zur Vorbereitung der GV. Für ordentliche Generalversammlungen werden in der Literatur etwa vier bis acht Wochen genannt (vgl. BGE 142 III 16 E. 4.2 und 4.3; BSK OR II-Dubs/Truffer, Art. 699 N 16 m.w.N.).
  3. Vorliegend herrschen einfache und überschaubare Verhältnisse. Die genannte Frist von acht Wochen ist längst verstrichen, ohne dass der Verwaltungsrat der Beklagten dem klägerischen Begehren nachgekommen wäre.
  4. Ein Begehren um Einberufung einer Generalversammlung ist nur rechtsgültig, wenn dem Verwaltungsrat gleichzeitig mindestens ein Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und ein damit verbundener konkreter Beschlussantrag in Schriftform zugestellt werden (vgl. BSK OR II- Dubs/Truffer, Art. 699 N 14 m.w.N.). Der Kläger hat dieses Erfordernis mit seinem Schreiben vom 9. Mai 2016 erfüllt.
  5. Mit dem Vorstehenden sind die formellen Voraussetzungen zumindest glaubhaft gemacht.

Der Kläger ersucht um antragsgemässen Entscheid, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten. (Bezüglich MwSt.-Zuschlag ist festzuhalten, dass der Kläger keinen Vor-steuerabzug geltend machen kann.)

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

Dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel